

Kriterien für die Beförderung von Beamten und Beamtinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Art. 20 und 24 BayHSchPG) in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 (Akademischer Direktor / Akademische Direktorin)

Ein Amt der BesGr. A 15 (Akademischer Direktor) kann verliehen werden, wenn eine entsprechende besetzbare Planstelle vorhanden ist und der Beamte oder die Beamtin

- in der letzten dienstlichen Beurteilung ein Gesamturteil von mindestens 14 Punkten erhalten hat,
- die gesetzlichen Wartezeiten von derzeit drei (Art. 17 LlbG) oder vier Jahren (Art. 18 LlbG) erfüllt,
- Aufgaben wahrnimmt, die einer oder mehrerer der nachstehend unter 1) bis 4) genannten Anforderungen entsprechen.

1) Aufgaben mit besonderer Verantwortung

Der Beamte oder der Beamtin muss überwiegend (> 50 %) Aufgaben mit besonderer Verantwortung wahrnehmen. Dies sind Aufgaben, bei denen – aufbauend auf einer Tätigkeit von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung – das Maß der damit üblicherweise verbundenen Verantwortung deutlich überschritten wird, weil sie mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllen. Die Aufgaben

- erfordern besondere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
- weisen größere Fehlertoleranz auf,
- weisen besondere, über den Einzelfall hinausreichende Auswirkungen positiven und negativen Handelns auf die Allgemeinheit oder Teile davon (Lebensverhältnisse Dritter), auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn auf.

Beispiele:

- besonders umfangreiches Aufgabengebiet
- besonders wichtiges Sachgebiet (Materie)
- weitreichende finanzielle Auswirkungen
- Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen (nicht unbedingt personelle Unterstellung)
- Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich und nach außen (z. B. Planung, innovative Tätigkeit)

2) Vorgesetztentätigkeit

Dem Beamten oder der Beamtin müssen mindestens fünf Bedienstete der 4. Qualifikationsebene (QE) durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sein. Hiervon können für zwei Bedienstete der 4. QE alternativ unterstellt sein

- zwei Bedienstete der 3. QE für einen Bediensteten der 4. QE
- vier Bedienstete der 2. QE für einen Bediensteten der 4. QE

3) Forschungstätigkeit

Dem Beamten oder der Beamtin müssen besonders schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sein, die hochwertige Leistungen erfordern. Das Engagement in der Forschung ist durch entsprechende Leistungen zu dokumentieren. Zum Beispiel durch

- die Einwerbung von kompetitiven Drittmittelprojekten (z. B. DFG, BMBF)
- überdurchschnittliche Publikationstätigkeit
- Betreuung von Promotionen
- Monographien
- Patente

4) **Lehrtätigkeit**

Der Beamte oder die Beamtin nimmt bei überwiegendem Einsatz in der Lehre (mindestens 13 LVS des Anrechnungsfaktors 1) auch Aufgaben wahr, die einer oder mehrerer der nachstehend genannten Anforderungen entsprechen:

- **Lehraufgaben mit besonderer organisatorischer Verantwortung**

Der Beamte oder die Beamtin vertritt ein wesentliches Teilgebiet in der Lehre überwiegend selbständig und ist dabei insbesondere

- selbständig und verantwortlich als Prüfer oder Prüferin tätig und/oder
- organisiert die Lehrveranstaltungen und den Übungsbetrieb und/oder
- bietet auch Lehrveranstaltungen an (wenigstens vier LVS), die hinsichtlich ihrer Klassifizierung der Professorenlehre entsprechen.

- **Besondere Lehrleistungen**

Der Beamte oder die Beamtin hat besondere Lehrleistungen erbracht, die durch Preise, Auszeichnungen oder Lehrevaluation nachgewiesen sind, oder besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote aufzuweisen.

- **Weiterbildung**

Beamte und Beamtinnen leisten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zusätzliche unbesoldete universitäre Lehre im Bereich der Weiterbildung, die über ihre Lehrverpflichtung hinausgeht, und hierauf nicht anzurechen ist. Auch die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten oder die besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand zählen hierzu.